

Z o l l t a r i f

für die Jahre 1840., 1841. und 1842.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülüg;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenstaub oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwefelstein (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Edelfeinstein und Pfeisenerde, Tripel, Walkerde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u. s. w., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerstamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz; Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Klei-

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventariestücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
21. Saamen von Waldbölgern;
22. Schachtelhalrn, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Vershippen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und sunfzig und ein halber Kreuzer im 24 Gulden-Fuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei oder, nach dem Folgenden, namentlich

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und sunfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gesfälle erhoben werden:

Benennung der Gegenstände.

Nr

1 Abfälle

von Glashütten, desgleichen Glascherben und Bruch; von der Gold- und Silber-
Bearbeitung (Münz-Gräbe); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien
das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges, als einge-
trocknetes, Ehierfleisch, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen,
letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn

2 Baumwolle und Baumwollenwaaren:

- a) Rohe Baumwolle
- b) Baumwollengarn:
 - 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten
 - 2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, ge-
bleichte oder gefärbte Garn
- c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung
von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaaren, Spitzen (Züll),
Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Puzwaaaren; auch Gespinnst-
und Treppenwaaaren aus Metallsäden (Lahn) und Baumwolle oder Baum-
wolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz,
Leder, Messing, Stahl und andern Materialien

3 Blei:

- a) Rohes, in Blöcken, Mulden zc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber-
und Gold-Blätte
- b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch ge-
rolltes Blei
- c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug zc., ganz oder theilweise aus Blei, auch
dergleichen lackirte Waaren

4 Bürstenbinder- und Siebmachertwaaren:

- a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack.
- b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen
Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Ko-
rallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren



Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n s d ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sch und 24 Sch), beim				nach dem 24 1/2 - (Gulden, Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Schlr.	Car. (12 Gr.)	Schlr.	Car. (12 Gr.)	Sl.	Gr.	Sl.	Gr.		
1 Zentr.	frei.	15 (12 ^o)	frei.	52 1/2	
1 Zentr.	frei.	15 (12)	frei.	52 1/2	
1 Zentr.	2	3	30	} 18 in Kässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	8	14	
1 Zentr.	50	57	30	} 18 in Kässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	...	7 1/2 (6)	26 1/2	
1 Zentr.	2	3	30	6 in Kässern und Kisten.
1 Zentr.	10	17	30	} 20 in Kässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	3	5	15	
1 Zentr.	10	17	30	20 in Kässern und Kisten.

*) Die unter dem Silbergroßen stehenden Ziffern bezeichnen 24 Sch des Thalers.
(N. 2032.)



Benennung der Gegenstände.

N

5 Droguerie- und Apotheker-, auch Farbwaaren:

- a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlact (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellact u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbwaaren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . .

Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zählen weniger:

- b) Alaun
- c) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versetzt
- d) Mennige, Schmalze, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol
- e) Eisenvitriol (grüner)
- f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken
- g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Bau
- 2) Krapp
- 3) Eckerdoppeln, Knoppeln
- h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt
- i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum
- k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein
- l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen
- m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron



Waaffstab der Verjollung	Abgabenföhre								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 1080 und 24 fl.), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim					
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Stbr.	Gr. (aGr.)	Stbr.	Gr. (aGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.			
1 Zentr.	3	10 (8)	5	50	{ 13 in Häffern und 11 in. 9 in Körben 6 in Wäulen.	
1 Zentr.	1	10 (8)	2	20		11 in Häffern.
1 Zentr.	2	3	30		6 in Häffern.
1 Zentr.	1	1	45		
1 Zentr.	...	7 1/2 (6)	26 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17 1/2	...	17 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2		
1 Zentr.	...	2 1/2 (2)	...	2 1/2 (2)	...	8 1/2	...	8 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17 1/2	...	17 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	...	5 (4)	...	17 1/2	...	17 1/2		
1 Zentr.	...	7 1/2 (6)	26 1/2		
1 Zentr.	...	7 1/2 (6)	26 1/2		
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2		

(No. 2052.)



Benennung der Gegenstände.

N^o

- n) Salzsäure und Schwefelsäure
- o) Schwefel
- p) Terpentin und Terpentinöl (Kiendöl)

Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.

6 Eisen und Stahl:

- a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag
- Anmerk. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
- b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl
- Anmerk. Von Rohstahl, seawärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließ- lich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
- c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten
- d) Weißblech und Eisendraht
- e) Eisenwaaren:
 - 1) Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern u.
 - 2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Werte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Has- peln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und s Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Eckschlüssel, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Stemmisen, Striegeln, Thurmuhren, Luchmacher- und Schneiderschee- ren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.
 - 3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Kno-



Maassstab der Verzollung.	A b g a b e n s t ü c k e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Gr.), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr. (a Gr.)	Stk.	Gr. (a Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Zentr.	1	10 (8)	2	20	} 23 in Kisten. } 9 in Körben.
1 Zentr.	...	2 1/2 (2)	8 1/2	
1 Zentr.	...	10 (8)	35	
1 Zentr.	frei.	7 1/2 (6)	frei.	26 1/2	
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	3	5	15	} 10 in Kisten und Kisten. } 6 in Körben. } 4 in Ballen.
1 Zentr.	4	7	
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	6	10	30	} 10 in Kisten und Kisten. } 6 in Körben. } 4 in Ballen.



Benennung der Gegenstände.

N^o

den, lohgaarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art

7 Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt

Anmerk. In den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . .

8 Flach, Berg, Hanf, Heede

9 Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:

a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heideforn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken

Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingang-Abgabe nach der Beilage A, die Ausgangs-Abgabe nach der Beilage B, erhoben.

Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:

Weizen, Spelz oder Dinkel

Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken

Gerste

Hafer und Heideforn

Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.

b) Sämereien und Beeren:

1) Anis und Kümmel

2) Oel Saat, als: Hanf Saat, Lein Saat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Kübesaat

3) Klee Saat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren

A.
B.



Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n s ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Ebaler-Fuß (mit der Einteilung des Ebalers in 30ffel und 24ffel), beim				nach dem 24½-Eulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Nthlr.	Car. (40Gr.)	Nthlr.	Car. (40Gr.)	Sl.	Gr.	Sl.	Gr.		
1 Zentr.	10	17	30	{ 13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Büden.
1 Zentr.	frei.	5	frei.	17½	
...	frei.	...	frei.	...	frei.	...	frei.	...	
1 Zentr.	...	5	17½	
} 1 Schfl. 1 Bayeri- sches Schäffel	...	5	17½	
	...	20	1	10	
1 Dreedner Schäffel	...	1½	
1 Dreedner Schäffel	...	1¼	
1 Dreedner Schäffel	...	1	
1 Dreedner Schäffel	...	7/8	
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	...	1¼	4¼	
} 1 Schfl. 1 Bayeri- sches Schäffel	...	5	17½	
	...	20	1	10	

(No. 2032.)

U u 2



Benennung der Gegenstände.

№

Anmerk. Auf einen Preussischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel dergleichen 360 Pfund gerechnet werden.

10 Glas und Glaswaaren:

- a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)

Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $\left. \begin{array}{l} 5\frac{1}{2} \text{ Preussische} \\ 6\frac{1}{2} \text{ Altbayerische} \\ \text{oder} \\ 4\frac{1}{2} \text{ Rheinbayerische} \end{array} \right\} \text{ Kubiffuß.}$

- b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe

- c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, dergleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasmelmz

- d) Spiegelglas:

1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,

a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,

aa) wenn das Stück nicht über 144 Preussische □ Zoll mißt . . .

bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □ Zoll mißt

7) geblasenes, belegtes oder unbelegtes

2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
über 288 bis 576 □ Z. Preuß. oder bis 666 Altb. od. 490 Rhbayer. □ Z.

§ 576 § 1000 § § § § 1156 § 888 § §

§ 1000 § 1400 § § § § 1618 § 1242 § §

§ 1400 § 1900 § § § § 2196 § 1684 § §

§ 1900 □ Zoll Preuß.

- e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnften gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen

Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückfüßen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; Falls sich der Eingangszoll danach aber geringer, als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.



Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentr Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Ibaler-Fuß (mit der Einteilung des Ibaler ^s in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 ¹ / ₂ Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Nbr.	Gr. (sGr.)	Nbr.	Gr. (sGr.)	Sl.	Kr.	Sl.	Kr.	
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	3	5	15	{ 23 in Kisten und Kisten. (13 in Körben und Gestellen.
1 Zentr.	6	10	30	{ 23 in Kisten und Kisten. (13 in Körben.
1 Zentr.	6	10	30	} 17 in Kisten.
1 Zentr.	8	14	
1 Zentr.	3	5	15	
1 Stück	1	1	45	
1 Stück	3	5	15	
1 Stück	8	14	
1 Stück	20	35	
1 Stück	30	52	30	
1 Zentr.	10	17	30	{ 20 in Kisten und Kisten. (13 in Körben.

(No. 2032.)

Benennung der Gegenstände.

N^o

11 Häute, Felle und Haare:

- a) Rohe (grüne, gefalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, in-
gleichen rohe Pferdehaare
- b) Felle zur Pelzwerk- (Kauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Waranken
und Ukrainer
- c) Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare
- d) Haare von Rindvieh

12 Holz, Holzwaaren zc.:

- a) Brennholz beim Wassertransport
- b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur
Verschiffungsablage:
 - 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfels- und Kornelholz . . .
 - 2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Pappeln-, Erlen- und an-
deres weiches Holz; ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Wandstöcke,
Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden zc.

Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preussischen Staats wird erhoben für:

- aa) Masten
- bb) Zugsprieten oder Spieren
- cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze
- dd) Balken von Kiefern- oder Tannenholz
- ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Wandstöcke, Stangen, Faschi-
nholz, Flechtweiden zc.
- c) Holzborke oder Gerber-Loh, desgleichen Holzkohlen
- d) Holzasche
- e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und
Wärtcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzel-
nen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder ver-
arbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren



Maassstab der Verzollung.	A b g a b e n s d e g e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u d.
	nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Pf.) beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Nthr.	Car. (qdr.)	Nthr.	Car. (qdr.)	fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Zentr.	frei.	...	1	20 (16)	frei.	...	2	55	13 in Kisten und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	20 (16)	1	10	
1 Zentr.	frei.	15 (12)	frei.	52 1/2	
1 Zentr.	frei.	5 (4)	frei.	17 1/2	
{ 1 Breuk. Klafter.	...	2 1/2 (2)	
	{ 1 Quartel- todes Klafter	8	
{ 1 Schiffeloh (37) Zentr.) oder beim 75. Breuk. Fu- ß. d. Fu.	1	10 (8)	2	20	
{ 1 Schiffeloh oder beim Stosen 90 Rubit. Fu.	...	20 (16)	1	10	
1 Stück	1	10 (8)	
1 Stück	1	
6 Stück	1	
30 Stück	1	
1 Schiffeloh	...	15 (12)	
1 Zentr.	frei.	2 1/2 (2)	frei.	8 1/2	
1 Zentr.	frei.	10 (8)	frei.	35	
1 Zentr.	3	5	15	{ 16 in Kisten und Kisten. 6 in Ballen.

(No. 2022.)



Benennung der Gegenstände.

N^o

- d) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschamarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzstecherarbeit, auch Blei- und Rothstifte.
- e) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
- h) Grobe Wöttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen
- Anmerk. Grobe Wöttcher- und Drechsler-, Korbstecher-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Wöttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
- 13 Hopfen
- 14 Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind
- 15 Kalender,
- a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;
- b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52 Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
- 16 Kalk und Gips, gebrannter
- Anmerk. Kalk und Gips können, in so fern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.
- 17 Karden oder Weberdisteln
- 18 Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen
- 19 Kupfer und Messing:
- a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferthaalen, wie



Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n f d ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14 Ibalen Fuß (mit der Eintheilung des Ibalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Pulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stbr.	Ger. (109r.)	Stbr.	Ger. (109r.)	St.	Kr.	St.	Kr.		
1 Zentr.	10	17	30	{ 20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2	
1 Zentr.	2	15 (12)	4	22 1/2	
1 Zentr.	6	10	30	{ 23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
{ 4 Scheffel oder 1 Fenne. }	...	5 (4)	17 1/2	
1 Zentr.	frei	5 (4)	frei.	17 1/2	
1 Zentr.	110	192	30	{ 20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.



Benennung der Gegenstände.

N

- sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche
- b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Hürler- und Nädlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren

Unmerk. Von Kob. (Straß-) Messing, Koh. oder Schwarzkupfer, Gar. oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingseile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangszugabe erhoben.

20 Kurze Waaren, Quincailleries u.:

Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Marmor, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschäum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krügen u. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stuh- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Verückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincailleries oder Galanteriewaaren gehörenden, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Kleingelbschnüre und dergleichen mehr

21 Leder und daraus gefertigte Waaren:

- a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Fuchten; ingleichen samisch- und weißgares Leder, auch Pergament
- b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder.



Maassstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä h e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: D f u n d.
	nach dem 14. Ibaler-Fuß (mit der Eintheilung des Ibaleré in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24 1/2 - Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr. (aPr.)	Stk.	Gr. (aPr.)	Stk.	Gr. (aPr.)	Stk.	Gr. (aPr.)		
1 Zentr.	6	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	17	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	50	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	10	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	8	14	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

(No. 2032.)

F 2



Benennung der Gegenstände.

Nr.

Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.

- c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Fäshnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten
- d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art

22 **Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**

- a) Rohes Garn
- b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn
- c) Zwirn
- d) Graue Packleinwand und Segeltuch
- e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Anholt bis Minden, so wie von Stahle bis Herstelle in der Provinz Westphalen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostitz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;

cc. in Kurhessen:

auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.

- f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche



Maßstab ter Verzollung.	A b g a b e n f d e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Ehaler-Fuß (mit der Einteilung des Ehalers in 108el und 248el), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stktr.	Gr. (10Gr.)	Stktr.	Gr. (10Gr.)	Sl.	Tr.	Sl.	Tr.		
1 Zentr.	10	17	30	16 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	38	30	20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2	
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	2	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	20 (16)	1	10	
1 Zentr.	2	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	19	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

(No. 2052.)



Benennung der Gegenstände.

Nr

- g) Bänder, Bariet, Vorten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallsäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl
- h) Zwirnspißen
- 23 Lichte, (Talgs, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)
- 24 Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
 Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke
 Anmerk. Alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preussische Seehäfen
- 25 Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:
- a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern
- b) Brantwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbrantwein und verfestete Brantweine
- c) Essig aller Art in Fässern
- d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend
- e) Del, in Flaschen oder Kruken eingehend
- f) Wein und Most, auch Eider
- g) Butter
- Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .
 Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.
- h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geruchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Spect, Würste; desgleichen großes Wild
- i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
 a) Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen



Maßstab ber Verzollung.	A b g a b e n f ü ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P u n d.
	nach dem 14-Ehaler-Fuß (mit der Eintheilung des Ehalers in 20stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2-Eulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Metr.	Exp. (20St.)	Metr.	Exp. (24St.)	Al.	Er.	Al.	Er.		
1 Zentr.	22	38	30	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	55	96	15	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	4	7	16 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	...	3	...	frei.	...	5	15	
1 Zentr.	frei.	10 (8)	
1 Zentr.	2	15 (12)	4	22 1/2	
1 Zentr.	8	14	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	1	10 (8)	2	20	11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	8	14	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	14	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	14	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	3	20 (16)	6	25	11 in Ueberfässern. 16 in Fässern und Töpfen.
...	1	45	
1 Zentr.	2	3	30	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

(No. 2022)



Benennung der Gegenstände.

N^o

Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück
{ 20 Egr. }
{ 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Kr.

Verdorbene bleiben unbesteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

ß) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Kirschen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen

k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und Blumen (Nacis), Nelken, Pfeffer, Piment, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassia, Zimtblüthe

l) Heringe

m) Kaffee und Kaffeesurrogate

n) 1. Kakao in Bohnen

2. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolate und Chokoladesurrogate . . .

o) Käse aller Art

p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon

q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Nuder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl

Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen

Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .



Maßstab ber Verzollung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Schei und 24 Pfenn.) beim				nach dem 24 1/2. Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Nbr.	Gr. (aGr.)	Nbr.	Gr. (aGr.)	Nr.	Gr.	Nr.	Gr.		
1 Zentr.	4	7	13 in Kisten. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	15 (12)	11	22 1/2	18 in Kisten. 16 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	1	45	
1 Zentr.	6	15 (12)	11	22 1/2	13 in Kisten mit Douben von Eichen- und andern harten Holz und in Kisten.
1 Zentr.	6	15 (12)	11	22 1/2	10 in andern Kisten. 9 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	11	19	15	20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	20 (16)	6	25	20 in Kisten von 1 Zentr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentr. 11 in Kisten und Kisten. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	19	15	20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	3	30	13 in Kisten, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	...	7 1/2 (6)	
1 Zentr.	...	5 (4)	

Jahrgang 1830. (No. 2032.)

27



Benennung der Gegenstände.

N^o

- r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Auster, Hummern, Muscheln, Schildkröten
- s) Reis
- t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr, wird die Abgabe besonders bestimmt.
- u) Syrop
- v) Taback:
 - 1) Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel
 - 2) Tabackfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupstaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabackmehl
- w) Thee
- x) Zucker:
 - 1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker
 - 2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)
 - 3) Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen

Maßstab ber Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Libaler-Fuß (mit der Einteilung des Libalers in 208el und 248el), beim				nach dem 24 1/2 - Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stbr.	Gr. (gGr.)	Stbr.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Zentr.	4	7	
1 Zentr.	2	3	30	12 in Fässern. 4 in Ballen.
1 Zentr.	4	7	11 in Fässern.
1 Zentr.	5	15 (12)	9	37 1/2	12 in Fässern und Kanakerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
1 Zentr.	11	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
1 Zentr.	11	19	15	23 in Kisten.
1 Zentr.	10	17	30	14 in Fässern mit Tauben v. Eichen- und anderem hartem Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
1 Zentr.	9	15	45	13 in Fässern mit Tauben v. Eichen- und anderem hartem Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentr. u. darüber 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in auherenrepublikanischen Wehrge- stern (Cantassers, Craujans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	5	15	9	37 1/2	14 in Fässern mit Tauben v. Eichen- und anderem hartem Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

(No. 2022.)

2) 2



Benennung der Gegenstände.

N^o

- 4) Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen
- 26 Del, in Fässern eingehend
- Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Del ein Pfund Terpentindl zugesetzt worden.
- Anmerk. 2. Sogenannte Delsuchen, als Rückstände beim Delschlagen aus Lein, Rapß, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen
- 27 Papier- und Pappwaren:
- a) Ungeleimtes, ordinäres, (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel
- b) Alle andere Papiergattungen
- Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
- Anmerk. 2. Von grauem Ldsch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
- c) Papiertapeten
- d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen
- 28 Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen
- Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze
- 29 Schießpulver



Maasstab der Verzollung.	A b g a b e n f ö ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Ebaler Fuß (mit der Eintheilung des Ebalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Eublen Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stblr.	Gr. (aökr.)	Stblr.	Gr. (aökr.)	Nl.	Er.	Nl.	Er.		
1 Zentr.	5	8	45	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und andern harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Mehrgeschlech- ten (Сапшюкы, Краушюкы). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	1	20 (16)	2	55	
1 Zentr.	...	1 (1)	3 $\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	1	1	45	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	5	8	45	
1 Zentr.	10	17	30	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	17	30	
1 Zentr.	22	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	10	30	
1 Zentr.	2	3	30	13 in Fässern.

(No. 2052.)



Benennung der Gegenstände.

№

30 Seide und Seidentvaaren:

- a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide
- b) Seidene Zeug- und Strumpfvvaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Netinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Pugvvaaren, Gespinnst- und Treffenvvaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Vvaaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide
- c) Alle obige Vvaaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, ein- jein oder verbunden, enthalten sind

31 Seife:

- a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife
- b) Gemeine weiße
- c) Seife in Tafeln, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.

32 Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinstaa- ten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrollevorschriften

Anmerk. Werden bergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzern vom Zentner erhoben.

33 Steine:

- a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wegsteine, Luffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind
- b) Vvaaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung



Maafstab der Verpackung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P u n d.
	nach dem 14-Ibaler-Fuß (mit der Einteilung des Ibalers in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24 ¹ / ₂ -Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stb.	Gr. (qGr.)	Stb.	Gr. (qGr.)	St.	Gr.	St.	Gr.		
1 Zentr.	8	14	16 in Kisten und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	110	192	30	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentr.	55	96	15	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	1	1	45	
1 Zentr.	3	10 (8)	5	50	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	17	30	16 in Kisten.
1 Zentr.	10	17	30	
1 Schiffslast ober 37 ¹ / ₂ Zentr.	...	15 (12)	52 ¹ / ₂	
1 Zentr.	10	17	30	16 in Kisten und Kisten.

(No. 2032.)



Benennung der Gegenstände.

N^o

Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wegsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.

2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.

3) Lithographir-Steine

34 Steinkohlen

Anmerk. 1. An der Preussischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend

Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend

35 Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:

a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf

b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Kohrhüte ohne Garnitur

c) Feine Bast- und Strohhüte

36 Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin

37 Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech

38 Töpferthon und Töpferwaaren:

a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)

b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel

c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen

d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut

e) Porzellan, weißes

f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung

g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen

h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen; ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen



Abgabensätze

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silb. und 24 Pfenn.) beim				nach dem 24 1/2. Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stbr.	Gr. (aGr.)	Stbr.	Gr. (aGr.)	Sl.	Fr.	Sl.	Fr.		
1 Stück	1 1/4 (1)	4 1/4	
1 Zentr.	...	1 1/4 (1)	4 1/4	...	
1 Zentr.	...	1/2 (1/2)	
1 Zentr.	1	
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2	
1 Zentr.	10	17	30	} 20 in Riffen. } 9 in Ballen.
1 Zentr.	50	87	30	
1 Zentr.	3	5	15	13 in Fässern und Riffen.
1 Zentr.	...	5 (4)	17 1/2	
1 Zentr.	frei.	15 (12)	frei.	52 1/2	
1 Zentr.	...	10 (8)	35	
1 Zentr.	5	8	45	} 22 in Riffen. } 13 in Körben.
1 Zentr.	10	17	30	
1 Zentr.	10	17	30	
1 Zentr.	25	43	45	} 22 in Riffen. } 13 in Körben.
1 Zentr.	10	17	30	
1 Zentr.	50	87	30	} 22 in Riffen. } 13 in Körben.

Jahrgang 1839. (No. 2022.)

3 1/2



Benennung der Gegenstände.

39 Vieh:

- a) Pferde, Maultesel, Maulthiere, Esel
- b) Ochsen und Stiere
- c) Kühe
- d) Rinder (Jungvieh)
- e) Schweine (ausgenommen Spanferkel)
 - 1) gemästete
 - 2) magere
- f) Hammel
- g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel

Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug-, oder Lastthiere zum Anspannen eines Kesse-, oder Frachtwagens gehören oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder, zur Nachzucht und nicht zum Handel bestimmt, in einzelnen Stücken, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu erteilende Bescheinigungen, gegen ein Viertel der obigen Tariffsätze eingelassen.

40 Wachseleinwand, Wachsmouffelin, Wachstafft, Wachswaaren:

- a) Grobe, unbedruckte Wachseleinwand
- b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin, Wachstafft und Mafertuch
- c) Feine bossirte Wachswaaren

41 Wolle und Wollenwaaren:

- a) Schaafwolle, rohe und gekämmte
- b) Weißes drei- oder mehrfach gewirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn
- c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaaren, Tücher (Charols), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Puzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: des-



Maßstab der Verpölung.	A b g a b e n f ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14-Ibaler-Fuß (mit der Eintheilung des Ibaler's in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Goldens-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stktr.	Egr. (aGr.)	Stktr.	Egr. (aGr.)	Stk.	Er.	Stk.	Er.		
1 Stktr	1	10 (8)	2	20	
1 Stktr	5	8	45	
1 Stktr	3	5	15	
1 Stktr	2	3	30	
1 Stktr	1	1	45	
1 Stktr	...	20 (16)	1	10	
1 Stktr	...	15 (12)	52 $\frac{1}{2}$	
1 Stktr	...	5 (4)	17 $\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	2	3	30	} 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	5	8	45	
1 Zentr.	10	17	30	20 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	...	2	...	frei.	...	3	30	
1 Zentr.	8	14	} 16 in Kisten und Kisten. 7 in Ballen.

(No. 2052.)

312



Benennung der Gegenstände.

N^o

gleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus Lehtern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien

- d) Teppiche (Fustteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt

Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Deltücher aus Kopfhaaren, in gleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Berg zahlen die allgemeine Eingangsbilgabel.

42 Zink und Zinkwaaren:

- a) Roher Zink.
b) Bleche und grobe Zinkwaaren
c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren

43 Zinn und Zinnwaaren:

- a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten
b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen

Anmerk. Von Zinn in Hülften, Stangen u. s. w. und von altem Zinn wird die allgemeine Eingangsbilgabel erhoben.



Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä h i g e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.
	nach dem 14 Eubaler-Fuß (mit der Eintheilung des Eubalers in 30 Höl und 24 Höl), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Hölr.	Car. (aGr.)	Hölr.	Car. (aGr.)	H.	Gr.	H.	Gr.	
1 Zentr.	30	52	30	} 20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	20	35		
1 Zentr.	2	3	30	} 10 in Kisten und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	3	10 (8)	5	50	
1 Zentr.	10	17	30	} 20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	2	3	30	} 10 in Kisten und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	17	30	} 20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben.

(No. 2032.)

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

- 1) Die in der Ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
- 2) Von Gegenständen, welche, nach der Zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger, als $\frac{1}{4}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maasß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.
- 3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{4}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{4}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück	
a) von Pferden, Maulseeln, Maulthieren, Eseln	$\frac{1}{4}$ Rthlr.	oder 2 $\frac{1}{2}$ 20 Kr.
b) „ Ochsen und Stieren 1	„	„ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Kindern $\frac{1}{4}$	„	„ — „ 52 $\frac{1}{2}$ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh $\frac{1}{4}$	„	„ — „ 17 $\frac{1}{2}$ „

als Durchgangs-Abgabe entrichtet.

- 4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
- B. durch die Ufermündungen oder links der Oder eingehen und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

(No. 2052.)

1) Von



		Von der Tenne			
		Mtbl.	Gr.	Sl.	Fr.
9.	Von Heringen (25. 1.)	—	10 (8)	—	35
Anmerk. Diese Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Obermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.					
10)	Von Weizen und andern unter No. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel				3 Silberg.
11)	Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel				2 Silberg.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

- A. durch die Obermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Scharfing am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner, wenn sie
- B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder, wieder ausgehen; desgleichen, wenn sie
- C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

		Vom Zentner			
		Mtblr.	Gr.	Sl.	Fr.
	von baumwollenen Stuhlwaa ren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waa ren (41.)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den, in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangs-Abgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von



1) Von Waaren, welche

- a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
- b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt, ingleichen, welche
- c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, endlich, welche
- d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Dieblich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,
vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Kr.

2) Von Waaren, welche

- a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, ingleichen, welche
- b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Dieblich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,
vom Zentner 4½ Sgr. oder 15½ Kr.

- 3) Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Dieblich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,
vom Zentner 2½ Sgr. oder 10 Kr.

4) Von Vieh, und zwar:

	Dem Stück:			
	Nthr.	Car.	fl.	Kr.
von Pferden, Maulthiercn, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	½	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh.	—	⅓	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgesälle oder deren Verwandlung in eine, nach Pferde- und Lasten zu entrichtende Kontrollegebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.



V i e r t e A b t h e i l u n g.

Hinſichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den, in der Wiener Kongreß-Acte enthaltenen Beſtimmungen oder den, auf den Grund derſelben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

F ü n f t e A b t h e i l u n g.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Der, dem Tarif zum Grunde liegende, mit den, in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von dieſen

Zoll-Pfunden:

- 935 $\frac{1}{1000}$ = 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
- 1120 = 1000 Bayeriſchen Pfunden,
- 2000 = 1000 Rheinbayeriſchen Kilogrammen,
- 935 $\frac{1}{1000}$ = 1000 Württembergiſchen Pfunden,
- 933 $\frac{1}{1000}$ = 1000 Sächſiſchen (Dreſdner) Pfunden.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

- 14 = 15 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
- 28 = 25 Bayeriſchen Pfunden,
- 2 = 1 Rheinbayeriſchen Kilogramm,
- 14 = 15 Württembergiſchen Pfunden,
- 14 = 15 Sächſiſchen (Dreſdner) Pfunden

und Zoll-Zentner:

- 36 = 35 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Zentnern zu 110 Pfunden,
- 28 = 25 Bayeriſchen Zentnern zu 100 Pfunden,
- 2 = 1 Rheinbayeriſchen Quintal zu 100 Kilogrammen,
- 36 = 37 Württembergiſchen Zentnern zu 104 Pfunden,
- 36 = 35 Sächſiſchen (Dreſdner) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleiſchein-Kontrolle verſandt oder bedarf es zum Waarenverſchlusse der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

- für einen Begleiſchein 2 Egr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
- für ein angelegtes Blei 1 Egr. ($\frac{1}{2}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meß-Ordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter



Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstandenen.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

- 1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
- 2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
- 3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen, nach vorstehender Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

- 1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den, im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
- 2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den, im Tarif mit einem höheren Tarifsatz, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem, für einfache Säcke bezeichneten Material, verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde, erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.

- 3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet,



den Tara-Tarif gelten oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

- 4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsort der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem, in dem Tarif angenommenen Tarafsatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.
- e. Wo, bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.), geringere Zollsätze stattfinden, auch, wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
- die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
 - die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
 - „ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
 - „ „ „ zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
- und für jedes weiter vorgespante Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den, aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen zc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklariert werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Werkstoffe (Ansproten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben, Behufs der speziellen Revision, beim Grenz-Zollamte auspacken oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollos der Abgabensatz erhob-

erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgedrücklich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörenden, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluss gestattet.

Auch soll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. No. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tariffaße für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Pachhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.
- b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Racherhebungen beim Ausgangs- oder Pachhofsamte nöthig werden.
- c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 5 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner) und nach der Dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. In solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8 $\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen, auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

- b) Bei Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen, als sechs Thaler oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Ämter zulässig, mit der Maassgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

- c) Insoweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleichscheiden ermächtigt werden.

- LX. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger, als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

- X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünzen — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Berlin, den 24. Oktober 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.



